

Besondere Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung für Ingenieure im Maschinen- und Anlagenbau, im Bereich der Allgemeinen Elektrotechnik und der technischen Gebäudeausrüstung sowie für Maschinenbautechniker (BV)

5705:01

1. Als Bauwerk im Sinne der BBR zur Haftpflichtversicherung (auch Pauschal-Haftpflichtversicherung) für Architekten und Ingenieure und nachfolgender Bestimmungen gelten auch Maschinen, Anlagen, Anlagen der technischen Ausrüstung sowie Teile davon.
2. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist nach Maßgabe von Teil A Ziff. 2 vorstehender BBR der Schaden am Bauwerk.

Ausgeschlossen sind insoweit Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an Maschinen, Anlagen oder Teilen davon hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit, Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen, Kosten für den Rückruf von Produkten u. ä.;
- 2.2 wegen Entwicklungs- und/oder Experimentierschäden, d. h. insbesondere Schäden, die nicht auf einem bei der Planung versehentlich erfolgten Berechnungsfehler beruhen, sondern auf nicht bekanntem technischen oder verfahrenstechnischen Wissen und Können (know how) bei Übernahme oder Durchführung des Auftrages, der Anwendung eines nicht ausreichend erprobten Verfahrens oder einer nicht ausreichend erprobten Verfahrensstufe, der Verwendung eines für den vorgesehenen Verwendungszweck noch ungeprüften Materials usw.;
- 2.3 wegen fehlerhafter Verfahrenstechniken oder fehlerhafter Anwendung von Verfahrenstechniken, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die auf einem bei der Planung versehentlich begangenen Berechnungs- oder Zeichnungsfehler beruhen.

Als Verfahrenstechniken gelten z. B. alle Techniken zur Herbeiführung physikalischer und chemischer Veränderungen der eingesetzten Stoffe (physikalische und chemische Grundverfahren), Techniken der Prozesssteuerung, Verfahren der Mess- und Regeltechnik, Erarbeitung des Fabrikationsprozesses im Anschluss an Laborergebnisse, Übertragung von Modellen (z. B. Pilotanlage) auf Belange der industriellen Fertigung;

- 2.4 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard eine ordnungsgemäße Erstellung einer Maschine, einer Anlage oder eines Teiles davon nur zu einem höheren Kostenbeitrag, als zum Zeitpunkt der Planung des Versicherungsnehmers vorgesehen, hätte erfolgen können und dieser Umstand ursächlich oder auch nur mitursächlich gewesen ist;
 - 2.5 wegen Schäden aus der Planung oder Konstruktion von Maschinen, Anlagen oder Teilen davon, die in Serie (Stückzahl größer 2) hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit einer beauftragten Planung oder Konstruktion einer Gesamtanlage/-maschine auch baugleiche Einzelteile eingeplant sind, die zum Zwecke der Fertigung der beauftragten Gesamtanlage/-maschine serienmäßig hergestellt werden.
3. Nicht versichert sind Ingenieur- oder Planungsleistungen für
 - Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge (oder Teile davon),
 - Kernkraft- und Offshoreanlagen,
 - Fahrgeschäfte (Achterbahnen etc.),
 - Turm- und Mobilkräne,
 - Kavernen, Pipelines und Gasterminals.